

SPD-Kreistagsfraktion | Coesfelder Str. 53, 48249 Dülmen
Landrat des Kreises Coesfeld
Dr. Christian Schulze Pellengahr
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld

17. November 2021

Antrag Ausschuss Umwelt, Klimaschutz, öffentliche Sicherheit und Ordnung

Sehr geehrter Herr Dr. Schulze Pellengahr,

hiermit senden wir Ihnen einen Antrag für die Beratungen im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, öffentliche Sicherheit und Ordnung zu.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Waldmann".

Johannes Waldmann
Fraktionsvorsitzender

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Anke Pohlschmidt".

Anke Pohlschmidt
stellv. Fraktionsvorsitzende

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hermann-Josef Vogt".

Hermann-Josef Vogt
Schatzmeister

Anlagen

Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes, Kartierung und Monitoring schützenswerter Landschaften und Arten (Produkt 70.02.01 Landschaftsnutzung)

Antrag:

**Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes, Kartierung und Monitoring
schützenswerter Landschaften und Arten (Produkt 70.02.01
Landschaftsnutzung)**

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, öffentliche Sicherheit und Ordnung eine Aufstellung aller im Kreisgebiet liegenden Flächen, die zum Schutzgebietssystem Natura 2000 (bestehend aus den FFH-Gebieten und den Vogelschutzgebieten) zu erarbeiten sowie über den aktuellen Zustand dieser Flächen gemäß der aktuell dem LANUV vorliegenden Meldebögen zu berichten.

Begründung:

Zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa sind u. a. die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) umzusetzen. Um dieses Ziel strukturiert und effektiv umzusetzen hat die EU zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitat-Schutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz.

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Ferner sind Erhaltungsziele gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG diejenigen Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.

Im Rahmen unterschiedlicher Bundes- und Landesnaturschutzgesetze und damit verbundenen Fachgesetzen des Umweltrechtes besteht die Verpflichtung durch ein regelmäßiges, fachlich fundiertes Monitoring der Flächen des Schutzsystems Natura 2000 den Zustand der Gebiete zu erheben und, falls erforderlich, Maßnahmen gegen Verschlechterung des Zustandes zu ergreifen.

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, öffentliche Sicherheit und Ordnung wird durch den Bericht über die Aktualität der in den Meldebögen veröffentlichten Daten sowie über erforderliche und / oder geplante Projekte und Monitoring-Maßnahmen informiert.